

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Feldfrüchte und Grünland – April 2026**

Landesamt für Statistik / Ernte - Niedersachsen Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover
Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte/Grünland

Rücksendung
bitte bis
30. April 2026

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

EBE

Landesamt für Statistik
Erntestatistik
Postfach 91 07 64
30427 Hannover

Telefon: 0511-9898-3441 oder
-1040, -1109, -2445

Fax: 0511-9898-99-7615

Dez42Ernte@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche
Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung
nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und
nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU)
2016/679 (DS-GVO) in der separaten
Unterlage.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Online

Den Fragebogen können Sie auch im Internet ausfüllen: <https://www.idev.nrw.de/idev/OnlineMeldung>

IDEV-Kennung:

Zugangscode:

E-Mail

Für den Informationsaustausch mit Ihnen liegt uns folgende E-Mail vor:

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. ☒

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 4 2, 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ... 

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Auswinterung, Frostschäden, ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um welche es sich handelt.

Betriebsnummer:

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848?	Code 0024	ja ☐ nein ☐
---	--------------	--

Abschnitt 2: Entwicklung der Anbauflächen

Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau)	Code	Anbaufläche zur Ernte 2025 1	Aussaatfläche im Herbst 2025 zur Ernte 2026 1	Anbaufläche im Frühjahr 2026 2
Hektar mit 2 Nachkommastellen				
Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte)	0121			
Feldfrüchte zur Körnergewinnung	Winterweizen (einschließlich Einkorn)	0116		
	Dinkel	0112		
	Roggen (ohne Wintermenggetreide) 3	0113		
	Triticale 3	0105		
	Wintergerste	0106		
	Winterraps	0161		
	Sommerweizen (ohne Hartweizen)	0102		
	Sommergerste	0107		
	Hafer 4	0108		
	Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162		
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110		
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131		
	Ackerbohnen	0132		
	Sojabohnen	0135		
Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot)	0122			
Zuckerrüben	0145			
Kartoffeln insgesamt	0140			
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland	0124			
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231			
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232			

Abschnitt 3: Anbauflächen 2026 insgesamt **5**

	Code	Hektar mit 2 Nachkommastellen
Ackerland insgesamt	0210	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt	0240	

Betriebsnummer:

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die jeweiligen Anbauflächen an. Die Flächen aus Ihren Meldungen im Vorjahr sind bereits vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Bei Fehlern oder Veränderungen (z. B. aufgrund geänderter Pachtverhältnisse) bitte den vorgetragenen Wert überschreiben. Sind keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung.
- 2** Hinweis zur Kontrolle für Winterfeldfrüchte:
Die Aussaatfläche im Herbst abzüglich der wegen Auswinterung oder anderer Schäden umgebrochenen und neu zu bestellenden Fläche (bei Roggen und Triticale ggf. zuzüglich der Sommerungen) ergibt die Anbaufläche im Frühjahr.
- 3** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr sind die Sommerungen einzubeziehen (Sommerroggen bzw. Sommertriticale).
- 4** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr ist der Winterhafer einzubeziehen.
- 5** Bitte geben Sie die gesamten Anbauflächen einschließlich der Flächen von in Abschnitt 2 nicht aufgeführten Fruchtarten an.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 B Stat G ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 Agr Stat G wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 Agr Stat G zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 Agr Stat G die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach § 97 Absatz 4 Agr Stat G werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 D S-G V O,
- die Berichtigung nach Artikel 16 D S-G V O,
- die Löschung nach Artikel 17 D S-G V O sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 D S-G V O

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 D S-G V O widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 D S-G V O). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.